



Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

St. Peter und Paul

in Hattingen



Präventi**n**

im KjG Diözesanverband Essen

Inhalt

 Einleitung

 Persönliche Eignung

 Erweitertes Führungszeugnis

 Aus- und Fortbildungen

 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

 Qualitätsmanagement

 Beschwerdewege

 Verhaltenskodex

- Sprache und Wortwahl
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Disziplinierungsmaßnahmen
- Selbstauskunft

 Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Mit dem „Gender Gap“ in Form eines Sternchens möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und ihnen gerecht werden.*

Zugrunde liegt ein Beschluss des KJG Bundesrats aus dem Jahr 2014.

Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Diözesanverband der KjG Essen schon seit Jahren präsent und im Bildungskonzept fest verankert. Nach einer eigenen Ressourcen- und Risikoanalyse ist dieses Institutionelles Schutzkonzept (ISK) erstellt worden, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen soll.

Dieses ISK gilt für

- den KjG-Pfarrverband St. Peter und Paul, Hattingen
- alle eingeschlossenen Aktivitäten, die von der KjG St. Peter und Paul Hattingen durchgeführt und/oder verantwortet werden, wie z. B.
 - Ferienfreizeiten
 - Gruppenstunden
 - Leitungsrunden und -arbeit
 - Wochenendveranstaltungen
 - Ausflüge
 - Offene Veranstaltungen
 - Aktionen in der Gemeinde/Pfarrei
 - ...

Das Institutionelle Schutzkonzept soll für alle Veranstaltungen der KjG genutzt werden. Bei der Planung und Durchführung durch die Verantwortlichen dieser Aktionen muss das ISK berücksichtigt werden. In der Planung soll die Veranstaltung/die Aktion in Hinsicht auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geprüft werden, ob die Vorkehrungen auch dem Konzept entsprechen.

Ziel ist es, dauerhaft ein hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und dauerhafte Präsenz des Themas bei jedem Einzelnen zu bewirken.

Persönliche Eignung

Laut Satzung trägt die Ortsleitung die Verantwortung für die Gewinnung und Berufung neuer Leiter*innen, sowie die Aus- und Weiterbildung der Leiter*innen im Pfarrverband.

Dennoch sind die Ortsleitung und die Leitungsrunde für die Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Leiter*innen verantwortlich.

Neue Leiter*innen werden von der Ortsleitung auf das ISK und deren Bedeutung in der Kinder- und Jugendarbeit hingewiesen. Der Verhaltenskodex muss vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit unterschrieben werden, da die KJG St. Peter und Paul Hattingen Prävention sexualisierter Gewalt als Haltung versteht und sich diese auf die pädagogische Arbeit auswirkt.

Auf Ortsebene kann die Ortsleitung die Eignung zum*r Leiter*in entziehen, wenn diese Person eine Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII begangen hat, ein Ermittlungsverfahren läuft oder Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff) zeigt.

Persönliche Eignung bedeutet für uns:

Alle bei uns in Leitungspositionen tätigen sind geschult durch die Kurse des KJG Diözesanverbands Essen (mindestens „KJG“, „Leitung“, „Prävention sexualisierter Gewalt“) oder äquivalente (s. Abschnitt Aus- und Fortbildung)

Mindestalter 16 Jahre, bei Ferienfreizeiten 18 Jahre und der Kursteil „Workshop“ oder äquivalente

- Vorbildfunktion
- Verantwortungsbewusstsein
- Verlässlichkeit

Darüber hinaus achten wir auf:

- Akzeptanz und Zustimmung der Grundlagen und Ziele der KJG
- Reife
- Kommunikationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Empathie
- Organisationsfähigkeit
- Konstanz
- Toleranz
- Integrität

Hierbei ist jedoch wichtig, dass es „den perfekten Leiter*“ nicht gibt und dies immer auch im Team sichergestellt wird. Daher reflektieren wir uns und unser Verhalten regelmäßig, um uns stetig weiterzuentwickeln.

Um eine gemeinsame Basis für die Zusammenarbeit sicherzustellen, muss jede*r bei uns Tätige den unten stehenden Verhaltenskodex anerkennen.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Laut Bistumsvorgaben und Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) sind Gruppenleiter*innen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern (dazu zählen auch Übernachtungssituationen) haben, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dieses im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.¹

Jede*r Leiter*in ist selbst verantwortlich für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und die Vorlage bei einer Person der Ortsleitung. Für die Einsicht und Überprüfung der Führungszeugnisse ist eine Person aus der Ortsleitung bestimmt. Die Dokumentation wird in der Personalakte hinterlegt. Die Einsichtnahme wird dauerhaft hinterlegt. Das eFZ wird auf Wunsch der Person im Anschluss vernichtet oder der Person zurückgegeben. Sollte ein*e Leiter*in bereits ein erweitertes Führungszeugnis besitzen, wird dieses akzeptiert, solange die Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Neue Mitglieder der Leitungsrunde müssen jeweils spätestens 3 Monate nach Aufnahme ihrer Arbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Alle 5 Jahre muss die Vorlage des eFZ wiederholt werden.

Für den Fall, dass sich eine Person weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, kann diese nicht an der Leitungsrundenarbeit, wo unmittelbarer Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht, teilnehmen. Für den Fall, dass ein*e Leiter*in eine Straftat begangen hat oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren läuft, entscheidet die Ortsleitung mit Rücksprache der Präventionsfachkraft das weitere Vorgehen.

Personen, die im Küchenteam auf Ferienfreizeiten mitfahren, werden verpflichtet, ebenfalls vor Beginn der Freizeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bei der Ortsleitung vorzulegen und im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Das Antragsschreiben, welches durch die Ortsleitung ausstellt wird, berechtigt zum Erhalt eines kostenlosen erweiterten Führungszeugnisses.

¹ Gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Bundesteilhabegesetz

Aus- und Fortbildungen

Alle Leiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt sind, müssen an einer sechsstündigen Schulungsmaßnahme zur Prävention sexualisierter Gewalt teilgenommen haben.

Alle Personen, die an Aktionen mit Kindern und Jugendlichen teilnehmen, sei es in der Küche bei einer Freizeit, beim Tannenbaumverkauf oder ähnliche Aktionen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und eine Präventionsschulung besucht haben. Sollte in der Vergangenheit schon einmal eine Präventionsschulung besucht worden sein, reicht auch eine Auffrischung, auch wenn die 5 Jahre schon abgelaufen sein sollten. Bei Freizeiten müssen Besucher*innen nichts vorlegen. Besucher*innen sind alle, die maximal für einen Tag ohne Übernachtung und aktiven Kontakt mit Kindern vorbeikommen.

Leiter*innen, die eine Schulung eines anderen Rechtsträgers, der im Rahmen der Präventionsordnung des Bistums Essen oder der anderen NRW-Bistümer handelt, besucht haben, können diese durch die Präventionsfachkraft der Pfarrei oder der KJG DV Essen anerkennen lassen. In diesem Zusammenhang werden sie durch die Präventionsfachkraft über die konkreten Beschwerdewege innerhalb des Diözesanverbandes informiert. Die Anerkennung von Schulungen anderer Rechtsträger erfordert eine Einzelfallprüfung durch die Präventionsfachkraft.

Für den Fall, dass sich ein*e Leiter*in weigert die entsprechende Schulung zu besuchen, entscheidet die Ortsleitung, gegebenenfalls mit Rücksprache der Präventionsfachkraft, welche Konsequenzen für das Engagement der Person gezogen werden.

Spätestens 5 Jahre nach der ersten Schulung muss eine dreistündige Auffrischungsschulung besucht werden. Die Ortsleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt und die Fristen eingehalten werden. Die Dokumentation erfolgt analog zu der des erweiterten Führungszeugnisses (s. o.). Jede*r Leiter*in ist selbst dafür verantwortlich, an den (Auffrischungs-) Kursen teilzunehmen.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Grundsätzen der KjG fest verwurzelt und äußert sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung vor allem von Kindern und Jugendlichen in den Strukturen der KjG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KjG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern und schaffen eine Atmosphäre, in der sich jede*r willkommen sowie gut aufgehoben fühlt.

Wir stärken unsere Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Bei unserer Mitgliedervollversammlung bestimmen alle mit, egal welchen Alters
- In Gruppenstunden werden die Kinder und Jugendlichen aktiv mit einbezogen
- Kindermitbestimmung ist uns ein besonderes Anliegen
- Wir setzen uns ein für ein Wahlrecht ohne Altersgrenze
- Wir führen regelmäßige Reflexionen mit den Kindern und Jugendlichen durch
- [evtl. Einfügen: Ressourcen- und Risikoanalyse?]

Qualitätsmanagement

Laut Satzung ist die Ortsleitung für die regelmäßige Überprüfung der Umsetzung und der Aktualität des ISK verantwortlich

- Regelmäßiger TOP in Ortsleitungssitzungen
- Übergabe an neue Ortsleitung
- Blick auf Veranstaltungen in der Planung
- Unterstützung bei der Überprüfung des ISK durch den Diözesanverband

Des Weiteren soll das ISK sowie die Risiko- und Ressourcenanalyse alle 2 Jahre oder nach einem Vorfall von einem von der Leitungsrunde benannten Arbeitskreis geprüft und ggf. überarbeitet werden.

Das ISK ist über unsere Internetseite öffentlich abrufbar und wird beim Elternabend in angemessener Weise besprochen.

Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird das ISK in angemessener Form auf der nächsten Mitgliedervollversammlung vorgestellt.

Beschwerdewege/ Meldewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand selbst betroffen sein, einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexuell missbraucht wird oder dass sich ein Kind oder Jugendliche*r jemandem anvertraut oder das auch Kinder oder Jugendliche untereinander übergriffig werden.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft der KJG, eine*n bischöflich Beauftragte*n für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft der KJG St. Peter und Paul wird die Präventionsfachkraft des KJG Diözesanverbandes Essen benannt.

Präventionsfachkraft des KJG Diözesanverbandes Essen

Lucie Beduhn Martinez
Tel. (02 01) 2 45 52 -16
Mob. (01 63) 5 14 40 94
E-Mail: praevention@kjg-essen.de

Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Peter und Paul Hattingen

Mariella von der Burg
Mob. +49 (0)177 5003939
E-Mail: mariella.vonderburg@hattingen-katholisch.de

Beauftragte Ansprechpersonen des Bistums Essen:

<https://www.bistum-essen.de/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt>

Unabhängiges und anonymes Beratungsangebot bei Fällen und Fragen zu sexualisierter Gewalt

Die "Praxis für Sexualität" in Duisburg unterstützt und berät bei Fällen und Fragen zu sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext des Bistums Essen: unabhängig, kostenfrei, unkompliziert und auf Wunsch auch anonym.

Die Mitarbeitenden der Praxis stehen zu allen Fragestellungen, Verdachtsmomenten und sonstigen Anliegen zur Seite:

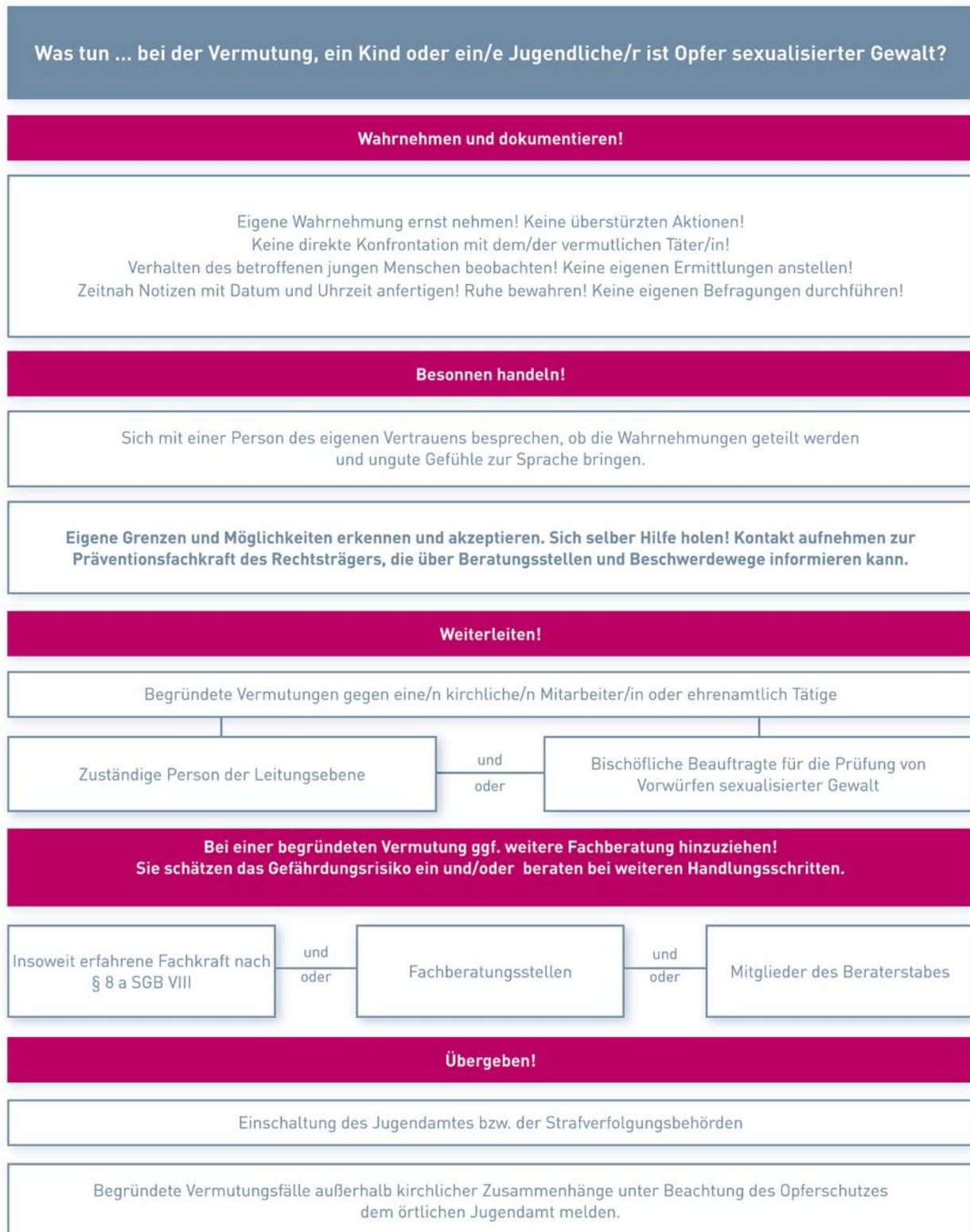
<https://bistum-essen.praxis-sexualitaet.de/>

Weitere Beratungsstellen auf der Internetseite

<https://www.bistum-essen.de/info/soziales-hilfe/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt>

Für die unterschiedlichen Situationen liegen folgende Handlungsleitfäden des Bistums vor:

Bei Verdachtsfällen:



Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich anvertraut:

Was tun ... wenn ein Kind, ein/e Jugendliche/r von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren! Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen! Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist! Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“! Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen Erklärungen einfordern! Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen: „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“ Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck! Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“. Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben! Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in! Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen! Kontakt aufnehmen zur Präventionsfachkraft des Rechtsträgers, die über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann.

Weiterleiten!

Begründete Vermutungen gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige

Zuständige Person der Leitungsebene

und
oder

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

**Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und/oder beraten bei weiteren Handlungsschritten.**

Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen

und
oder

Mitglieder des Beraterstabes

Übergeben!

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Wenn Teilnehmende untereinander übergreifig werden:

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII) hinzuziehen.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Kinder und Jugendliche verdienen einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft und Kirche. Sie brauchen Räume, in denen sie sich entfalten und lernen dürfen. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Teil dazu beisteuern, Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise zu schützen.

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
Hattingen, 16.03.2025

Verhaltenskodex

Alle Leiter*innen/Mitglieder der Leitungs- & Freizeitleitungsrunde sowie alle weiteren für uns tätigen Personen sind verpflichtet den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Wir treten entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit und unserem Umfeld zu schützen. Dafür legen wir uns auf folgende Verhaltensregeln und Grundhaltungen fest. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein.

- **Sprache und Wortwahl**
 - Wir legen Wert auf respektvolle Kommunikation
 - Wir nehmen die Bedürfnisse von anderen ernst
 - Wir achten auf geschlechtergerechte Sprache in Schriftform
 - Wir nehmen sprachliche Grenzverletzungen nicht hin
 - Wir wirken schlichtend und moderierend bei Konflikten
 - Wir kommunizieren offen und ehrlich
 - Wir äußern Kritik in angemessener Weise
 - Wir achten auf ein geeignetes Sprachniveau in der Kommunikation mit und vor Kindern
- **Gestaltung von Nähe und Distanz/ Angemessenheit von Körperkontakt/ Beachtung der Intimsphäre/ Gestaltung von Programm**
 - Wir achten auf Transparenz, wer im Auftrag der KJG für uns tätig ist.
 - Wir achten darauf, dass die individuellen Grenzen von allen respektiert werden.
 - Wir gestalten Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass die Grenzen jedes Einzelnen beachtet werden.
 - Wenn wir Spiele mit viel Körperkontakt spielen, werden diese bewusst angeleitet und es wird auf eine Freiwilligkeit geachtet.
 - Verkleidungsaktionen werden bewusst angeleitet und es wird auf Freiwilligkeit geachtet. Keine*r muss bei Verkleidungsaktionen etwas an-/oder ausziehen, was er*sie nicht möchte.
 - Insbesondere bei Geländespielen wird sorgfältig auf eine regelmäßige Kontrolle der gesamten Umgebung geachtet.
 - Die älteren Teilnehmer*innen haben bei uns als potentieller Nachwuchs eine besondere Stellung. Wir achten darauf, sie über ihre Rechte und Pflichten, beispielsweise als Vorbild für jüngere, aufzuklären und halten sie zu einem angemessenen Umgang an.
 - Wir achten auf angemessene Gruppenkonstellationen, wenn sich diese frei und unbeaufsichtigt bewegen. Dabei ist uns wichtig, dass die Teilnehmenden mindestens in 3er-Gruppen eingeteilt sind.
 - Wir achten auf angemessenes Tanzen bei Leiter*innen vor Teilnehmenden.
 - Wir achten bei Leiter*innen und Teilnehmer*innen auf der Situation angemessene Kleidung.
 - Wir berücksichtigen die Privatsphäre der Teilnehmer*innen, besonders im höchstpersönlichen Bereich.
 - Schwimmen ist nicht verpflichtend.

- Umarmungen sind freiwillig und sollten zwischen Teilnehmer*innen und Leiter*innen stets vom Teilnehmenden ausgehen.
 - Einzelgespräche finden unter Wissen anderer Personen statt.
 - Wir wissen um die Gefahrenpotentiale unserer Räumlichkeiten, insbesondere des Jugendkellers und bemühen uns um verantwortungsvollen Umgang damit.
 - Wir bemühen uns, Angebote geschlechtersparitätisch durchzuführen. Bei Übernachtungsaktionen ist eine paritätische Besetzung der anwesenden Leiter*innen verpflichtend.
 - Wir bemühen uns im Umgang mit Schutzbefohlenen mindestens zu zweit zu sein.
 - Bei Übernachtungssituationen achten wir auf geschlechtergerechte und altersgerechte Unterbringung. Unser Ziel ist, dass sich alle möglichst wohl fühlen.
 - In Zimmern klopfen wir an und warten auf Eintrittserlaubnis. Im Zelt kündigen wir uns an und warten auf Eintrittserlaubnis.
 - Beim Duschen achten wir darauf, dass die Intimsphäre individuell berücksichtigt werden kann. Geräte, die Aufnahmen machen können, sind in Duschräumen verboten.
 - Wir machen keine Film-, Foto- und Tonaufnahmen in höchstpersönlichen Lebensbereichen. Das beinhaltet insbesondere die Intimsphäre, wie Hygienesituationen und Schlafsituationen, die Sexualsphäre und den Bereich von Krankheit.
 - Kulturelle Unterschiede tolerieren und respektieren wir.
- **Zulässigkeit von Geschenken**
 - Geschenke sind für uns in der Regel „Dankeschön“-Aktionen.
 - Wenn wir etwas verschenken, erwarten wir keine Gegenleistung.
 - Bei Geschenken achten wir auf angemessene Werte (Geldwert).
 - Geschenke sind keine Bestechung.
 - Geschenke dürfen keine Abhängigkeit schaffen.
 - Geschenke sind in der Regel einmalig.
 - **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung.

Bei der Veröffentlichung von Foto-, Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zudem sollte auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz auch in der Kommunikation über digitale Medien und sozialen Netzwerken geachtet werden.

Uns ist bewusst, dass auch die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken im privaten Rahmen eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche hat und achten somit auf einen bewussten Umgang.

Leiter*innen ist es verboten, privat Bild-, Ton- und Filmmaterial von Teilnehmer*innen zu veröffentlichen und zu verwenden. Die Social-Media-Beauftragten* der KJG St. Peter und Paul Hattingen werden auf die im Verband geltenden Richtlinien hingewiesen.

- **Disziplinierungsmaßnahmen**

- Wir geben uns Regeln für das Miteinander, die im Rahmen von Gruppenregeln gewöhnlich gemeinsam erarbeitet werden.
- Wir kommunizieren Regeln klar und verständlich.
- Wir greifen nur auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenem Maße zurück, wenn diese Regeln verletzt werden.
- Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft sich an vereinbarte Regeln zu halten, ausbleibt.
- Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

- **Selbstauskunft**

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Ortsleitung bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Verpflichtungserklärung
gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum
Essen

Name, Vorname

Anschrift

KjG St. Peter und Paul Hattingen

Einrichtung, Gemeinde

Leiter*in

Ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe den Verhaltenskodex des Gemeindeverbandes der Katholischen jungen Gemeinde St. Peter und Paul erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift